



**Technische
Bedingungen für die
Errichtung und den Betrieb
von Feuerwehr-
Objektfunkanlagen im
Stadtgebiet Fürth
(TB-OF)**

Stadt Fürth
Amt für Brand- und
Katastrophenschutz
Kapellenstraße 33
90762 Fürth

Abteilung
Vorbeugender Brand- und
Gefahrenschutz

Tel.: 0911/974-4100
Fax: 0911/974-4104
E-Mail: abk.vbg@fuerth.de

Ausgabe 7
Stand: 01.05.2025

Vorwort

Sowohl u. a. durch Stahlbeton und Metallkonstruktionen, als auch durch die Bauweise (z. B. innenliegende Treppenräume, Untergeschosse, usw.) kann der Funkverkehr der Rettungskräfte stark eingeschränkt werden. Physikalisch bedingt treten massive Beeinträchtigungen der Ausbreitung von elektromagnetischen Wellen gegenüber dem Idealfall des freien Raumes auf. Eine ständige Kommunikation der eingesetzten Trupps mit ihrem Einheitsführer und ggf. mit der Einsatzleitung sowie untereinander muss zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen sowie wirksamer Löscharbeiten im Sinne von Art. 12 BayBO sichergestellt sein. Dies erfordert eine lückenlose Abdeckung der Einsatzstelle mit BOS-Funk.

Die nachfolgenden Technischen Bedingungen geben Hinweise für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth. Sie gelten sowohl für Neuanlagen als auch für Erweiterungen/Änderungen bestehender Anlagen. Die Anerkennung dieser Bedingungen ist Voraussetzung für den Betrieb einer Feuerwehr-Objektfunkanlage im Stadtgebiet Fürth.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Begriffsbestimmung.....	1
2 Gesetzliche Grundlagen und Bedingungen	1
3 Wirkungsbereich	1
4 Erforderlichkeitsmessung.....	1
5 Planung und Errichtung.....	1
6 Betriebstechnik.....	2
7 Unterbringung der Funksystemtechnik	2
8 Installation des Leitungsnetzes	3
9 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld.....	3
10 Prüfung und Wartung der Objektfunkanlage.....	4
11 Störungen der Objektfunkanlage	4
12 Funktionaler Praxistest durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz	5
13 Kosten	5
14 Sonstige Bestimmungen	6
15 Datenschutzhinweise	7
16 Inkrafttreten und Gültigkeit	8
Anlage 1: Anerkennung TB-OF	1
Anlage 2: Errichterbestätigung für Feuerwehr-Objektfunkanlagen	1
Anlage 3: Funktionaler Praxistest von Feuerwehr-Objektfunkanlagen durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.....	1

Abkürzungsverzeichnis

BayBO	Bayerische Bauordnung
BayTB	Bayerische Technische Baubestimmungen
BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DMO	Direct Mode Operation
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
SPrüfV	Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung
TB-OF	Technische Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen
TETRA	Terrestrial Trunked Radio
TMO	Trunked Mode Operation
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.

1 Begriffsbestimmung

Eine Objektfunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung, die einen direkten Funkverkehr mit Handsprechfunkgeräten innerhalb von Gebäuden sowie von außen nach innen und umgekehrt ermöglicht.

2 Gesetzliche Grundlagen und Bedingungen

Sowohl aus technischen als auch aus einsatztaktischen Gründen ist es erforderlich, dass Objekte, die eine digitale Objektfunkanlage (BOS-Funkversorgung) benötigen, besondere technische Bedingungen erfüllen. Objektfunkanlagen müssen in allen Punkten den derzeit gültigen Normen (u. a. der DIN 14024-1) und Anforderungen (u. a. der BayTB) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3 Wirkbereich

- 3.1 Die ortsfesten Sende- und Empfangsanlagen sind so auszulegen, dass im gesamten Objekt und auf allen zum Objekt gehörenden Aufstell- und Bewegungsflächen der Funkverkehr flächendeckend ohne Beeinträchtigung möglich ist. Der Funkverkehr ist dabei innerhalb des Objektes sowie von außen nach innen und umgekehrt zu gewährleisten. Eine Teilversorgung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 3.2 Sind auf einem Grundstück oder (Firmen-) Gelände mehrere Gebäude mit Objektfunkanlagen vorhanden, so ist sicherzustellen, dass sich im Einsatzfall bei Auslösen der BMA oder manueller Auslösung einer Objektfunkanlage alle Objektfunkanlagen einschalten. Weiter ist zu gewährleisten, dass sich bei gleichzeitigem Betrieb die Objektfunkanlagen nicht gegenseitig stören.

4 Erforderlichkeitsmessung

Die Erforderlichkeit einer digitalen BOS-Objektversorgungsanlage aufgrund einer Auflage der Baugenehmigung und/oder als Auflage des Prüfsachverständigen für Brandschutz ist mit einer Erforderlichkeitsmessung nachzuweisen. Die Messung hat von der BMZ/Erstinformationsstelle bzw. der Erstanlaufstelle der Feuerwehr aus im DMO-Modus zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

5 Planung und Errichtung

- 5.1 Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist rechtzeitig vor der baulichen Ausführung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen (Planungsgespräch). Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen. Für das Planungsgespräch sind u. a. folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- Anerkannte Technische Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth (Anlage 1)
- Anzeigeformular für Objektfunkanlagen der BDBOS in der aktuell gültigen Fassung
- Datenblätter der eingesetzten Technik
- Standortbeschreibung der Objektfunkanlagenbestandteile
- Blockschaltbilder der Objektfunkanlage

- Erforderlichkeitsmessung und Funkfeldkonzept, einschließlich der Darstellung der Versorgungsbereiche im Gebäude mit skizzierter Leitungsführung, Standorte der S/E-Anlagen und Bedienstellen mit Lage der Treppen, Flure etc.
- Notwendige Abweichungen von den genannten Bedingungen

5.2 Für die Errichtung ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma für TETRA-BOS-Funktechnik verantwortlich zu erbringen. Des Weiteren gibt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz die Empfehlung, dass für die Errichtung der Anlagen Fachfirmen beauftragt werden, die durch den Bundesverband für Objektfunk in Deutschland e.V. zertifiziert sind.

5.3 Die Abarbeitung des Anzeigeverfahrens zum Betrieb einer Objektfunkanlage bei der BDBOS ist von der ausführenden Firma durchzuführen sowie das entsprechende Anzeigeformular auszufüllen. Die Errichterfirma informiert das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, über die Antragstellung und das laufende Verfahren bis zur Genehmigung.

5.4 Beim funktionalen Praxistest der Objektfunkanlage durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für professionelle Funktechnik über die DIN- und VDE-gerechte Montage und Inbetriebsetzung der Objektfunkanlage vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

6 Betriebstechnik

6.1 Der Betrieb der Objektfunkanlage muss mit allen zugelassenen digitalen TETRA-Endgeräten möglich sein.

6.2 Die Objektfunkanlage ist grundsätzlich im DMO-Modus auszuführen. Es ist eine 2-Kanal DMO 1B Anlage mit zwei Gruppen des BOS-Funks zu verbauen. Es sind die DMO-Gruppen OV_A und OV_Reserve vorzusehen.

6.3 Bei baulich zusammenhängenden Objekten oder Gebäuden ist es anzustreben, aus Gründen der Systemsicherheit nur Objektfunkanlagen von einem Systemanbieter zu errichten. Bei der Errichtung sind die entsprechenden VDE-Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

6.4 Sofern sich die Betriebsfrequenz für die Objektfunkanlage ändert (z. B. durch Zuweisung neuer Betriebsfrequenzen durch die frequenzkoordinierende Stelle) oder ein Wechsel der Betriebstechnik erforderlich wird (z. B. durch Umstellung des BOS-Sprechfunkverkehrs), ist die Objektfunkanlage durch den Betreiber auf dessen Kosten umzurüsten. Es wird empfohlen, derartige Umrüstmöglichkeiten - soweit möglich - bereits bei Erstinstallation einzuplanen.

7 Unterbringung der Funksystemtechnik

7.1 In den Unterbringungsräumen der Funksystemtechnik dürfen sich keine weiteren technischen Anlagen befinden. Hiervon ausgenommen sind Bestandteile von Brandmeldeanlagen.

7.2 Besteht in den Räumen die Gefahr, dass die Bestandteile der Objektfunkanlage thermisch beaufschlagt werden können, so ist der gesamte Objektfunkanlagen-schrank

einschließlich aller Antennenkabel und Zuleitungen so zu sichern, dass der Betrieb für 90 Minuten sichergestellt ist.

- 7.3 Räume, in denen sich funktechnische Anlagen befinden, sollen nicht gesprinkelt sein. Falls dies trotzdem notwendig ist, ist die Objektfunkanlage vor Ausfall durch Wasserbeaufschlagung zu schützen.
- 7.4 Die Räume zur Unterbringung der Funksystemtechnik sind am Zugang mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen zu kennzeichnen. Die Beschriftung „Feuerwehr-Objektfunk“ ist nach DIN 4066 anzufertigen.
- 7.5 Bei Vorhandensein einer BMZ/Erstinformationsstelle ist eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675 zu den Räumen zur Unterbringung der Funksystemtechnik mit grünem Feuerwehr-Laufkartenreiter zu erstellen.

8 Installation des Leitungsnetzes

Wird das Strahlerkabel hängend montiert, so ist mindestens jede vierte Schelle in Metallausführung zu verwenden, um ein Herabfallen des Kabels unter Brandeinwirkung zu vermeiden.

9 Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld

- 9.1 Die Anzeige am FGB muss über LED den Betriebszustand der Anlage darstellen:

Grün:	Bedienfeld in Betrieb
Grün:	Feuerwehr-Gebäudedefunkanlage eingeschaltet
Gelb:	Störung der Gebäudedefunkanlage

- 9.2 Am FGB ist ein Hinweis auf die Betriebsart, die Betriebsgruppen und die Kurzwahlen anzubringen:

Direktmodus

Gruppe: OV_A

Kurzwahl: 387

Gruppe: OV_Reserve

Kurzwahl: 388

Wird eine Änderung des Hinweises notwendig, so ist dies vom Betreiber auf Forderung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz durchzuführen.

- 9.3 Das FGB muss mit einem Profilhalbzylinder nach DIN 18252 absperrbar sein. Es ist folgende Schließung zu verwenden:

Zeiss-Ikon 0532

Schließung Berufsfeuerwehr Fürth

Schlüsselnummer 0363398 A / N1

- 9.4 Der Standort des FGB ist bei Vorhandensein einer BMA in unmittelbarer Nähe zur BMZ/Erstinformationsstelle vorzusehen und zwingend mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen. Der Einbau des FGB in eine BMZ/Erstinformationsstelle ist nur nach Rücksprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und

Gefahrenschutz, zulässig. In einem solchen Fall kann auf die zusätzliche Schließung verzichtet werden.

- 9.5 Der Zugang zum FGB der Objektfunkanlage ist mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen zu kennzeichnen. Die Beschriftung „FGB“ ist nach DIN 4066 anzufertigen.
- 9.6 Die Bedienstellen der Objektfunkanlage (FGB) sind in den Feuerwehrplänen nach DIN 14095 mit entsprechendem Symbol nach DIN 14034 zu kennzeichnen. Ebenfalls ist ein Hinweis über die vorhandene Objektfunkanlage in die Objektinformation aufzunehmen.
- 9.7 Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz behält sich die Forderung vor, aus einsatztaktischer Sicht oder aufgrund mehrerer Erstanlaufstellen, die Objektfunkanlage manuell von mehr als einer Bedienstelle aus einschalten zu können. An jeder Bedienstelle (FGB) sind dann die oben genannten Bedienelemente vorzuhalten. Die jeweilige Örtlichkeit ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, zu vereinbaren.

10 Prüfung und Wartung der Objektfunkanlage

- 10.1 Nach Fertigstellung der Anlage ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, die Bescheinigung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für professionelle Funktechnik über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Objektfunkanlage sowie der Einhaltung der von dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz herausgegebenen anerkannten Technischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth vorzulegen. Wiederkehrende Prüfungen nach wesentlichen Änderungen sind in Anlehnung an die Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV) erforderlich.
- 10.2 Ein Nachweis über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag ist durch den Betreiber spätestens beim funktionalen Praxistest der Objektfunkanlage durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz vorzulegen.
- 10.3 Es werden nur Wartungsverträge mit Fachfirmen für TETRA-BOS-Funktechnik anerkannt, die ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. nach DIN EN ISO 9001, nachweisen können.
- 10.4 Das Wartungsprotokoll ist beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, einzureichen.
- 10.5 An der Objektfunkanlage ist ein Aufkleber anzubringen, auf dem mindestens folgende Daten ersichtlich sind:
 - Name und Adresse der Wartungsfirma
 - Telefonnummer der Wartungsfirma (ggf. „Hotline“)
 - Wartungsvertragsnummer

11 Störungen der Objektfunkanlage

- 11.1 Sämtliche für den Betrieb relevanten Störungen sind an eine ständig besetzte Stelle des Betreibers weiterzuleiten. Die Wachzentrale der Berufsfeuerwehr Fürth (Tel.: 0911/974-4100; abk@fuerth.de) sowie die Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (abk.vbg@fuerth.de) sind von der Störmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Weiter ist am Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld sowie an der Anlage selbst ein Hinweis anzubringen

- 11.2 Die Anlage muss spätestens 72 Stunden nach Kenntnis des Störungszustandes in den störungsfreien Betriebszustand versetzt sein. Bei Vorliegen einer kritischen Störung (z. B. Funkbetrieb im Gebäude nicht mehr möglich) muss der kritische Betriebszustand unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 Stunden) behoben werden.
- 11.3 Wird die Objektfunkanlage für einen Zeitraum von bis zu zwei Stunden außer Betrieb genommen, so sind die Wachzentrale der Berufsfeuerwehr Fürth (Tel.: 0911/974-4100; abk@fuerth.de) sowie die Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (abk.vbg@fuerth.de) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Dauert die Außerbetriebnahme voraussichtlich länger als zwei Stunden, ist dies zusätzlich der Bauaufsicht der Stadt Fürth mit Hilfe des entsprechenden Merkblattes mindestens zwei Arbeitstage vor der Maßnahme anzuzeigen. Diese prüft ggf. weitergehende Maßnahmen.

12 Funktionaler Praxistest durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Der funktionale Praxistest der Objektfunkanlage durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzungsaufnahme des Objektes stattzufinden. Die Abstimmung des Termins hat spätestens vier Wochen vor diesem zu erfolgen.

Spätestens eine Woche vor dem funktionalen Praxistest durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist Nachstehendes vorzulegen:

- Anerkannte Technische Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth (Anlage 1)
- Protokoll des Planungsgesprächs
- Anzeigeformular für Objektfunkanlagen der BDBOS in der aktuell gültigen Fassung
- Datenblätter der eingesetzten Technik
- Blockschaltbilder der Objektfunkanlage
- Funkfeldmessung der installierten Objektfunkanlage
- Abnahmebescheinigung mit Bericht eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für professionelle Funktechnik
- Ausgefüllte Errichterbestätigung für Objektfunkanlagen (Anlage 2)
- Nachweis über den abgeschlossenen Wartungsvertrag für die Objektfunkanlage inklusive Wartungsumfang

13 Kosten

- 13.1 Die Objektfunkanlage ist vom Betreiber bzw. den Bevollmächtigten zu beschaffen und einzurichten. Sie ist den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 Die Feuerwehr Fürth behält sich vor, Kosten und Aufwendungen, die aus einer wiederholten Fehlfunktion einer Objektfunkanlage resultieren (z. B. infolge mangelnder Wartung, nicht selbstständiges Rückstellen oder wegen fehlerhafter Installation der Anlage), in Rechnung zu stellen.

- 13.3 Der funktionale Praxistest wird nach der aktuell gültigen Kostenersatzsatzung der Feuerwehr Fürth verrechnet.

14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Angehörigen und Mitarbeitern des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstausweis legitimieren können, ist der Zutritt zur Objektfunkanlage zum Zweck der Überprüfung zu gestatten.
- 14.2 Die Objektfunkanlage wird erst dann seitens des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz anerkannt, wenn alle in diesen Technischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.
- 14.3 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Technischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth resultieren oder eine Verzögerung der Inbetriebnahme der Objektfunkanlage mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.
- 14.4 Technische Regelungen, die von diesen Technischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth abweichen, sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen und ihr ggf. zur Genehmigung vorzulegen.
- 14.5 Auf Verlangen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz ist der Betreiber einer Objektfunkanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Funkversorgung des Gebäudes erforderlich sind. Nach Abschluss der Arbeiten kann eine erneute Abnahme erforderlich sein.
- 14.6 Die Objektfunkanlage ist stets auf den Stand der Technik zu halten. Sie muss mit den aktuellen Standardgeräten der BOS nutzbar sein.
- 14.7 Der Betreiber der Objektfunkanlage bzw. der Objekteigentümer hat seine vollständigen Kontaktdaten bei Veränderungen, Verkauf, Vermietung/Verpachtung, Untervermietung, Änderung der Geschäftsform, Änderung der Geschäftsleitung, Änderung des Namens des Unternehmens und Änderungen von Telefon/Fax/E-Mail unverzüglich und unaufgefordert sowohl dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, als auch der BDBOS mitzuteilen.
Weiter ist im Falle eines Betreiber- bzw. Eigentümerwechsels der neue Betreiber bzw. Eigentümer über die Pflichten dieser TB-OF zu informieren und zu deren Beachtung verpflichtet.
- 14.8 Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an mit Objektfunkanlagen ausgerüsteten Gebäudeteilen sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, mitzuteilen.
- 14.9 Änderungen oder Erweiterungen der Objektfunkanlage müssen rechtzeitig und noch während der Planung dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, schriftlich gemeldet werden. Nach Abschluss der Arbeiten kann eine erneute Abnahme erforderlich sein.

- 14.10 Bei Änderungen an der Objektfunkanlage ist diese an die aktuell gültigen Technischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth anzugleichen.
- 14.11 Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Objektfunkanlage oder aus der Nichterreichbarkeit oder nicht ausreichenden Sachkunde einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt sowohl bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Objektfunkanlage als auch bei Störungen der Objektfunkanlage oder einzelner Anlagenbestandteile.
- 14.12 Die Feuerwehr Fürth behält sich vor, im Einsatzfall trotz Vorhandensein einer Objektfunkanlage den Einsatz ohne Nutzung dieser Anlage durchzuführen.

15 Datenschutzhinweise

15.1 Verantwortlicher für die Datenerhebung

Die erforderlichen Daten werden für den in diesen TB-OF beabsichtigten Zweck vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz als zuständige Fachdienststelle der Stadt Fürth erhoben. Verantwortlicher für die Fachdienststelle ist der Amtsleiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Gußner
Branddirektor
Kapellenstraße 33
90762 Fürth

15.2 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der Stadt Fürth
Königstraße 86-88
90762 Fürth
Tel.: 0911/974-0; E-Mail: dsb@fuerth.de

15.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist nach Art. 2 Abs. 2 d) EU-DSGVO nicht vollumfänglich erreicht, weil die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dient. Dennoch werden die Grundsätze der EU-DSGVO mindestens sinngemäß beachtet. Die Allgemeine Datenschutz-Richtlinie der Stadt Fürth als interne Regelung, in der die Inhalte und Anforderungen der EU-DSGVO eingearbeitet sind, wird beachtet.

15.4 Zweck der Datenerhebung

Für den Vollzug dieser TB-OF im Rahmen der erteilten Baugenehmigung und/oder als Auflage des Prüfsachverständigen für Brandschutz ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben. Die Aufforderung zur Mitteilung dieser Daten durch den Betreiber darf nicht zurückgewiesen werden, weil es für die Erhebung einen gesetzlichen Grund gibt (siehe Rechtsgrundlage).

15.5 Rechtsgrundlage

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

15.6 Kategorien der personenbezogenen Daten

Es werden Adress- bzw. Kontaktdaten des Betreibers sowie der beteiligten Firmen erhoben.

15.7 Datenspeicherung

Die erhobenen Daten werden in Dateisystemen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz auf Servern der Stadt Fürth gespeichert.

Die Daten werden solange gespeichert, wie sie zum Zweck der Erhebung benötigt werden. Werden vom Betreiber wegen Funktionswechsel neue Daten geliefert, so werden die alten und nicht mehr benötigten Daten gelöscht.

15.8 Datenweitergabe

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer findet nicht statt.

15.9 Betroffenenrechte

Nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art.15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Anträge auf Löschung von Daten sind an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu richten.
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

16 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Technischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth Ausgabe 7 treten mit Wirkung zum 01.05.2025 in Kraft und ersetzen Ausgabe 6. Alle Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth, die aufgrund einer nach dem 01.05.2025 erteilten Baugenehmigung mit der Auflage einer Erforderlichkeitsmessung und/oder einer nach dem 01.05.2025 bescheinigten Auflage des Prüfsachverständigen für Brandschutz geplant werden, sind nach diesen Technischen Bedingungen zu errichten.

Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Anerkennung TB-OF |
| Anlage 2: | Errichterbestätigung für Feuerwehr-Objektfunkanlagen |
| Anlage 3: | Funktionaler Praxistest von Feuerwehr-Objektfunkanlagen durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz |

Anlage 1: Anerkennung TB-OF

Stadt Fürth
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Kapellenstraße 33
90762 Fürth
Tel.: 0911/974-4100; Fax: 0911/974-4104; E-Mail: abk.vbg@fuerth.de

Die Technischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth Ausgabe 7 habe ich erhalten und für folgendes Objekt anerkannt/akzeptiert:

Objekt: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Name und Anschrift des Betreibers/Errichters:

Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Betreibers/Errichters)

Anlage 2: Errichterbestätigung für Feuerwehr-Objektfunkanlagen

Stadt Fürth
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Kapellenstraße 33
90762 Fürth
Tel.: 0911/974-4100; Fax: 0911/974-4104; E-Mail: abk.vbg@fuerth.de

Angaben zum Objekt	
Objekt	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax/E-Mail	
Angaben zur Objektfunkanlage	
Anlagentyp	
Technische Ausrüstung	
Standort der aktiven Anlage	
Standort der Außenantenne	
Versorgungsbereich	
Angaben zum Betreiber	
Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax/E-Mail	
Angaben zur eingewiesenen Person	
Name	
Funktion	
Telefon	

Angaben zum Errichter	
Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax/E-Mail	
Angaben zur Wartungsfirma	
Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax/E-Mail	
Angaben zur ständig besetzten Stelle	
Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax/E-Mail	

Erklärung:

Der Errichter vorgenannter Objektfunkanlage versichert, dass die Installation und Prüfung nach den gültigen Bestimmungen/Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die Objektfunkanlage entspricht den gültigen Normen und Anforderungen sowie den Technischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Fürth Ausgabe 7.

Wir erklären, dass wir als ausführendes Unternehmen die erforderliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit zur Errichtung der o. g. Objektfunkanlage besitzen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Errichters)

Anlage 3: Funktionaler Praxistest von Feuerwehr-Objektfunkanlagen durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Stadt Fürth
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Kapellenstraße 33
90762 Fürth
Tel.: 0911/974-4100; Fax: 0911/974-4104; E-Mail: abk.vbg@fuerth.de

Objekt: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Name und Anschrift des Objekteigentümers/Betreibers:

Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Erreichbarkeit: _____

Name und Anschrift des Errichters:

Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Erreichbarkeit: _____

Funktionaler Praxistest:

Grund: _____

Bearbeiter: _____

Bearbeitungsstand Anzeigeformular BDBOS Punkt ____.

Folgende Anforderungen sind speziell aus Sicht der Feuerwehr zu betrachten:

Nr.	Anforderung	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
1	Unterlagen gemäß TB-OF vorgelegt	☐	☐	
2	Wartungs-/Instandhaltungsvertrag vorhanden	☐	☐	
3	Weiterleitung von Störungen an ständig besetzte Stelle	☐	☐	
4	Eingewiesene Person benannt	☐	☐	
5	Betriebsbuch vorhanden	☐	☐	
5	Objekt komplett versorgt (min. -88 dBm)	☐	☐	
6	Ersatzstromversorgung vorhanden (12 h)	☐	☐	
7	DMO-Repeater Typ 1B	☐	☐	
8	Betriebsgruppen OV_A und OV_Reserve	☐	☐	
9	Ausführung der Strahlerkabel gemäß TB-OF	☐	☐	
10	Anforderungen Unterbringung Technik gemäß TB-OF	☐	☐	
11	Kennzeichnung an Räumen zur Unterbringung der Technik angebracht (Feuerwehr-Objektfunk)	☐	☐	
12	Aufkleber an der OF-Anlage mit Daten der Wartungsfirma	☐	☐	
13	Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675 mit grünem Feuerwehr-Laufkartenreiter zu den Technikstandorten vorhanden	☐	☐	
	FGB mit Betriebszustandsanzeige, Hinweiszeichen (FGB), Beschriftung und N1-Schließung	☐	☐	
14	Ggf. Kennzeichnung FGB in Fw-Pläne	☐	☐	
15	Einschalten der OF-Anlage durch BMA	☐	☐	
16	OF-Anlage spätestens 120 s nach Einschalten betriebsbereit	☐	☐	
17	Ausschalten der OF-Anlage 60 min nach Rückstellen der BMA	☐	☐	
18	Gleichzeitiger Betrieb der Betriebsgruppen OV_A und OV_Reserve möglich	☐	☐	
19	Funktionstest an neuralgischen Punkten des Objektes	☐	☐	

Sonstiges:

- ☐ Das Ergebnis des funktionalen Praxistests lässt die Nutzung der digitalen Feuerwehr-Objektfunkanlage für die Einsatzzwecke der Feuerwehr zu.
- ☐ Das Ergebnis des funktionalen Praxistests lässt die Nutzung der digitalen Feuerwehr-Objektfunkanlage für die Einsatzzwecke der Feuerwehr nicht zu.
- ☐ Mängelbeseitigung bis zum _____.
- ☐ Erneute Überprüfung erforderlich.

Das Anzeigeverfahren bei der BDBOS muss bis zum Schritt 9 fortgeführt werden. Erst dann liegt die Inbetriebnahmebestätigung vor. Die Bescheinigung ist Bestandteil des Betriebsbuches.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des
Objekteigentümers/Betreibers/Errichters)

(Unterschrift Bearbeiter ABK)